Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 260/2026

Sitzung vom 21. Oktober 2026

1105. Anfrage (Eichenprozessionsspinner: Ist der Kanton Zürich vorbereitet?)

Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, hat am 29. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Der Eichenprozessionsspinner (Thaumetopoea processionea, kurz EPS) ist eine Nachtfalterart und breitet sich in Mitteleuropa seit einigen Jahren zunehmend aus. Begünstigt wird seine Ausbreitung insbesondere durch warme und trockene Witterungsbedingungen, wie sie im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Fachstellen gehen davon aus, dass der Eichenprozessionsspinner künftig auch in der Schweiz an Bedeutung gewinnen dürfte.

Im Jahr 2026 wurden Vorkommen insbesondere in den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen bekannt. Zudem wurden jüngst auch mehrere Befallsstandorte in und um die Stadt Zürich gemeldet: im Naherholungsgebiet Chatzensee, in Zürich-Albisrieden und in Zürich-Fluntern. Der Eichenprozessionsspinner stellt nicht nur ein forstliches oder naturschutzfachliches Thema dar, indem die Raupen des Nachtfalters Eichen nahezu vollständig kahlfressen und erheblich schädigen können, sondern insbesondere auch ein Gesundheitsrisiko. Ab dem dritten Larvenstadium entwickeln die Raupen mikroskopisch feine Brennhaare mit dem Nesselgift Thaumetopoein. Die Brennhaare können durch direkten Kontakt, über Kleidung oder durch Lufttransport zu Hautreizungen, Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden führen. Bei sensibilisierten Personen sind in seltenen Fällen schwere allergische Reaktionen bis hin zu einem anaphylaktischen Schock möglich. Die Brennhaare bleiben zudem über längere Zeit in alten Nestern und in der Umgebung wirksam.

Das Merkblatt der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL, 2022) und die WSL-News vom 9.6.26* weisen auf die gesundheitlichen Risiken sowie auf die Bedeutung einer frühzeitigen Information und geeigneter Schutzmassnahmen hin.

* WSL-Merkblatt (2022): Der Eichenprozessionsspinner: www.wsl.ch/de/publikationen/der-eichenprozessionsspinner WSL-News (9.6.26): Eichenprozessionsspinner auf dem Vormarsch: www.wsl.ch/en/news/eichenprozessionsspinner-auf-dem-vormarsch

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen zur Beratung, Sensibilisierung und Unterstützung der Gemeinden sind geplant oder bereits umgesetzt, um diese im Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner zu unterstützen?
2. Welche Massnahmen ergreift oder plant der Kanton, um die Bevölkerung präventiv über die gesundheitlichen Risiken des Eichenprozessionsspinners zu informieren? Wie werden beispielsweise besonders exponierte Personengruppen wie Waldspielgruppen, Lehrpersonen, Betreuungspersonen im Freien sowie Nutzerinnen und Nutzer von Naherholungsgebieten über Risiken und Verhaltensregeln informiert? Welche Informations-, Schutz- und Präventionsmassnahmen bestehen für Berufsgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko, insbesondere für Baumpflegerinnen und Baumpfleger, Forstfachpersonen, Gärtnerinnen und Gärtner sowie Landschaftspflegende?
3. Welche Empfehlungen und Schutzmassnahmen sieht der Regierungsrat für den Umgang mit befallenen Bäumen vor, insbesondere hinsichtlich temporärer Absperrungen, Warnhinweisen und standardisierter Informationstafeln? Beabsichtigt er für Gemeinden ein Muster-Warnschild bereitzustellen?
4. Welche Stelle im Kanton nimmt Meldungen über mögliche EPS-Vorkommen entgegen? Ist die Einrichtung oder Bekanntmachung einer zentralen Meldestelle vorgesehen?
5. Ist ein kantonales Monitoring zum Auftreten des EPS geplant? Falls nein, weshalb nicht?
6. Wie erfolgt die Zusammenarbeit und Koordination mit Bundesstellen wie dem WSL sowie mit anderen Kantonen, in denen der EPS bereits häufiger auftritt, insb. hinsichtlich Monitoring, Bekämpfung, Information und Erfahrungsaustausch? Was ist die Rolle des WSL?
7. Verfügt der Kanton über Empfehlungen oder Kriterien, wann eine fachgerechte Entfernung von Nestern angezeigt ist und wer für deren Finanzierung zuständig ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Gehrig, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) ist eine einheimische Art, weshalb keine systematische Überwachung der Verbreitung vorgesehen ist. Als einheimischer Schmetterling soll der EPS im Wald auch nicht grundsätzlich bekämpft werden.

2022 hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft / Waldschutz Schweiz (WSL/WSS) in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Kantons Zürich (Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur [ALN]) ein Merkblatt für die Praxis erarbeitet, in welchem Hintergrundwissen zur Biologie sowie Handlungsempfehlungen zum EPS festgehalten wurden (wsl.ch/de/publikationen/der-eichenprozessionsspinner/).

Aufgrund der erhöhten Befallssituation im Frühsommer 2026 hat die Abteilung Wald des ALN eine Empfehlung zum Umgang mit dem EPS verfasst und diese Anfang Juni dem Forstdienst (Forstreviere), den Gebietsbetreuenden Naturschutz sowie dem Gewässerunterhalt des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zugestellt. Ziel war, möglichst alle Personen, welche bei der Arbeit mit den Prozessionsspinnernestern in Berührung kommen können (z. B. bei Mäharbeiten), über die Risiken zu informieren. Es wurde auch eine einfache Musterinfotafel zuhanden von Gemeinden zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Erfahrungen und Rückmeldungen 2026 wird dieses Informationsmaterial aktualisiert. In enger Zusammenarbeit mit WSL/WSS hat das ALN eingehende Anfragen über eine webbasierte Meldeplattform beantwortet. Anfragen per E-Mail oder Telefon wurden durch den Waldschutzbeauftragten des ALN, Abteilung Wald, beantwortet und spezifisch auf die jeweilige Befallssituation eingegangen.

Der Strickhof des ALN stellte Informationen für den Umgang mit EPS auf Weiden und Futterwiesen zusammen, da die Brennhaare auch im Heu für Mensch und Tier ein Gesundheitsrisiko darstellen (strickhof.ch/publikationen/eichenprozessionsspinner-in-der-naehe-von-futterflaechen/).

In Austausch mit Nachbarkantonen (z. B. Schaffhausen) und Fachspezialistinnen und -spezialisten der WSL wird im Herbst/Winter 2026 die Ausgangslage für den Sommer 2027 eingeschätzt.

Zu Frage 2:

Die WSL/WSS hat im Juni 2026 den Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer sowie den Verband Kinderbetreuung Schweiz über die mögliche Gesundheitsgefährdung durch den EPS und auf das erhöhte Risiko 2026 aufmerksam gemacht. Die Kommunikation an die Gemeinden erfolgte über den lokalen Forstdienst. Baumpflegende, Mitarbeitende im Forstdienst, Gärtnerinnen und Gärtner werden durch ihre Branchenorganisationen und entsprechende Fachpublikationen informiert. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wurden 2026 über eine Publikation im Zürcher Wald (Fachpublikation des Zürcher Waldwirtschaftsverbandes) erneut informiert. Der Strickhof informierte Landwirtinnen

und Landwirte (siehe Beantwortung der Frage 1). Baumpflegespezialistinnen und -spezialisten verfügen über entsprechende Schutzausrüstungen, um EPS-Befälle ohne Gesundheitsrisiko zu bekämpfen.

Zu Frage 3:

Die Schäden für die Bäume sind nach bisherigem Wissen und mit der bisherigen Befallsintensität gering. In Zusammenhang mit abiotischen Schäden (z. B. Trockenstress) oder stark ansteigenden Befallszahlen könnten die Schäden an den befallenen Bäumen jedoch zunehmen.

Den Forstrevieren und den Mitarbeitenden des Gewässerunterhalts des AWEL sowie den Gebietsbetreuenden Naturschutz des ALN wurde empfohlen, befallene Bäume im Wald zu markieren, damit man später weiss, wo ein Nest war. Die Nester mit den darin enthaltenen Häutungsresten der Raupen können mehrere Jahre problematisch sein, da die Brennhaare darin erhalten bleiben.

An exponierten Stellen z. B. unmittelbar bei Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Feuerstellen usw.) gilt die Empfehlung, befallene Bäume oder die Erholungseinrichtung mit Absperrband abzusperren und mit einem entsprechenden Informationshinweis auszustatten. Diese Absperrung sollte bis Anfang August bestehen bleiben (Aktivitätsphase der Raupen). Das konkrete Vorgehen wird von den Fachpersonen vor Ort situationsgerecht entschieden.

Im Siedlungsraum wird die Entfernung/Absaugung der Nester durch spezialisierte Baumpflegeunternehmen empfohlen (mit Vollschutz).

Ein Muster-Warnschild (vgl. dazu auch die Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 1) wurde bereits 2026 zur Verfügung gestellt.

Sollte die Befallsdichte weiter zunehmen, werden diese Empfehlungen entsprechend angepasst und weitere Kommunikationsmassnahmen geprüft.

Zu Frage 4:

Für alle Waldschädlinge gibt es eine Meldeplattform von WSS, von welcher die Meldungen direkt an die Abteilung Wald des ALN weitergeleitet werden. Häufig ist auf Gemeindeebene bei Schädlingen an Bäumen die Revierförsterin oder der Revierförster die erste Ansprechperson. Diese wissen, an welche Stelle des Kantons sie sich bei weiterem Informationsbedarf wenden können. Der Strickhof hat für Landwirtinnen und Landwirte einen entsprechenden Beratungsdienst. Im Bereich Pflanzenschutz sind die Mitarbeitenden der Baudirektion (Landwirtschaft, Wald, Gewässerunterhalt, Naturschutz) gut vernetzt und informieren sich gegenseitig. Eine zentrale Meldestelle für einen einzigen, einheimischen Schadorganismus erachtet der Kanton weder als zweckmässig noch zielführend, da die bestehenden Organisationsstrukturen gut funktionieren.

Zu Frage 5:

In Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich erhebt die WSS/WSL jährlich beim Forstdienst Daten über das Vorkommen von Schadorganismen. Eine weitere systematische Überwachung der Verbreitung (z. B. mit Monitoringfallen) ist nicht vorgesehen, da es sich um einen einheimischen Organismus und Teil des Ökosystems Wald handelt.

Zu Frage 6:

Der Kanton Zürich leitet die Arbeitsgruppe Waldschutz der Kantonsoberförsterkonferenz, in welcher sich die Waldschutzbeauftragten der Kantone, die Wissenschaft (WSL) und der Bund (Abteilung Wald des Bundesamtes für Umwelt) regelmässig über Schadorganismen austauschen. Im Herbst 2026 ist ein Austausch zur Thematik EPS und zu möglichen Handlungsempfehlungen geplant.

Zu Frage 7:

Die Finanzierung ist Sache der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Entfernung finanziert. Der Kanton wirkt jedoch beratend über die vorhandenen Bekämpfungsmöglichkeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli